

Informationen zur Verpflichtungserklärung



1. Wann ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung notwendig?

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung dient der Absicherung der Kosten für den Lebensunterhalt zu Gunsten eines Drittstaatsangehörigen und ermöglicht diesem den Nachweis im Verwaltungsverfahren, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden.

2. Wo erhalte ich die Verpflichtungserklärung und welche Verpflichtungen gehe ich damit ein?

In den Fällen, in denen der Eingeladene nicht in der Lage ist, seinen Aufenthalt mit eigenen Mitteln zu finanzieren, können Sie sich verpflichten, für alle aufgrund des Aufenthaltes des Ausländers in Deutschland entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlung und Rückführung in das Heimatland, aufzukommen.

Zuständig für die Entgegennahme einer solchen Verpflichtungserklärung nach §§ 66 - 68 Aufenthaltsgesetz sind regelmäßig die deutschen Ausländerbehörden am Wohnort des Einladers. Dort sind auch die entsprechenden Formulare erhältlich. Im Rahmen der Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung wird die Bonität des Einladers geprüft und dessen Unterschrift beglaubigt.

Die genannten Paragraphen enthalten alle näheren Informationen, wobei insbesondere § 66 Absatz 2, § 67 zum Umfang der Kosten und § 68 Aufenthaltsgesetz zur Haftung für den Lebensunterhalt maßgebend sind. Zum Lebensunterhalt gehört neben Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen auch die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit.

3. Wie lange ist eine Verpflichtungserklärung gültig und kann sie widerrufen werden?

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich. Der Widerruf einer Verpflichtungserklärung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

4. Die Voraussetzungen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

a) Bonität:

Die Ausländerbehörde prüft, ob der Gastgeber über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um eventuell gewährte Leistungen der öffentlichen Hand zurückzufordern. Hierzu werden folgende Nachweise benötigt:

- Einkommensnachweis (Arbeitsvertrag, die letzten drei aktuellen Gehaltsnachweise, bei selbständig Erwerbstätigen die letzte Steuererklärung etc.) oder
- Bankbürgschaft in ausreichender Höhe oder
- Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (in Form von Bargeld). Die Sicherheitsleistung berechnet sich auf Grundlage der Regelbedarfsstufe 1 gem. der Anlage zu § 28 des Zwölften Sozialgesetzbuchs in der für das jeweilige Jahr nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung und ist nach dem sechsfachen dieses Betrags pro Erwachsenem Gast und nach dem dreifachen selbigen Betrag pro minderjährigem Gast anzusetzen. Da sich diese Beträge in der Regel jährlich ändern, ändert sich auch die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung entsprechend. Aktuell beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung:

für jeweils einen Erwachsenen: **3.378,00 €**

für jeweils ein Kind: **1.689,00 €**

Bei der Ermittlung des ausreichenden Einkommens werden die Pfändungsgrenzen nach der Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Ausreichend ist ein Einkommen dann, wenn dieses eine Pfändung in Höhe des maßgebenden Satzes der Regelsatzverordnung nach dem Sozialgesetzbuch II erlaubt.

b) Wohnraumnachweis:

- Mietvertrag mit Angabe der Größe der Wohnung
- Wohnungseigentum mit Nachweis über die Größe des Wohnraums
- Zimmernachweis (Hotel, Pension etc.)

c) Reisekrankenversicherung:

Der ausländische Gast muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Gastgeber im Bundesgebiet abgeschlossen werden.

7. Gebühren

Für die Prüfung Ihres Antrages, der Beglaubigung der Erklärung und der notwendigen Fertigung von Kopien der vorgelegten Nachweise wird eine Gebühr in Höhe von 29,00 € erhoben. Sollten Sie eine Fotokopie wünschen beträgt die Gebühr hierfür 1,20 €, wünschen Sie eine Beglaubigung beträgt die Gebühr 5,00 €.

Allgemeiner Hinweis:

Das Schengenvisum zu Besuchszwecken wird für **maximal 90 Tage** erteilt. Der Besucher muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland in der Regel nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Ausländeramt der Stadt Waldshut-Tiengen

Angaben



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

zur Einladung eines Gastes aus einem visapflichtigen Land

Vorbemerkung:

Die deutsche Auslandsvertretung erteilt in aller Regel nur noch dann ein Touristenvisum, wenn ein Gastgeber in Deutschland sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, alle Kosten, die mit dem Aufenthalt des Gastes entstehen könnten, zu übernehmen. **(Verpflichtungserklärung)**

Die Abgabe dieser Erklärung wird dokumentiert. Eine Ausfertigung des Dokumentes erhält der Gastgeber zur Weiterleitung an seinen Gast zur Beantragung des Visums. Eine Ausfertigung verbleibt zusammen mit weiteren Unterlagen beim örtlichen Ausländeramt.

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung sind nachfolgende persönliche Angaben notwendig:

Angaben zum Gastgeber:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Pass oder Personalausweisnummer:
Anschrift:	
Beruf:	

Angaben zum ausländischen Gast:

Name:	Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	Reisepassnummer:	
Heimatanschrift:		
Verwandtschaftsverhältnis zum Gastgeber:		
Mitreisende, begleitende Personen:		
Ehegatte:	Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Kinder:	Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Beabsichtigte Aufenthaltsdauer in Deutschland

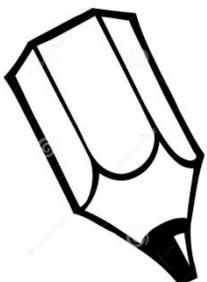
Voraussichtliches Einreisedatum: _____ (max. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen)

Wohnanschrift in Deutschland nach Ankunft des Gastes, sofern dieser nicht in der Wohnung des Gastgebers wohnen soll (Hotel, Pension, etc.):

(Dieser Antrag dient zur Übertragung der Daten in die Verpflichtungserklärung, die vom Gastgeber persönlich zu unterschreiben ist. Die Angaben sind freiwillig. Weitere Informationen erteilt das Ausländeramt. Auf die Info-Schrift wird hingewiesen.)

Folgende Unterlagen bitten wir vorzulegen:

- 3 Gehalts- oder Lohnabrechnung neuesten Datums
- oder letzter Einkommenssteuerbescheid
- oder Sicherheitsleistung
- Mietvertrag mit Wohnflächenangabe
- oder Glaubhaftmachungsmittel für Wohneigentum
- oder Nachweis der Anmietung einer Gastunterkunft
- Personalausweis oder Reisepass des Gastgebers
- Krankenversicherungsnachweis für den Gast/die Gäste
- Gebühr 29,00 €



Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (Abl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

Ausländerbehörde | Auslandsvertretung:

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden."

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:
Datum, Name, Vorname